

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

Liechtenstein

Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?

Bis 14 Jahren gilt eine Person als Kind. Jugendliche sind Personen bis 18 Jahren.

Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks,) und Gaststätten Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?

Unter 14 Jahren legen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Ausgangszeiten für ihre Kinder fest. Entsprechend dem Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 dürfen sich Kinder unter 14 Jahren jedoch nicht länger als 22:00 Uhr an öffentlichen Plätzen ohne die Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson aufhalten.

Auch bei Jugendlichen unter 16 Jahren bestimmen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Ausgangszeiten. Das Kinder- und Jugendgesetz schreibt in diesem Fall vor, dass sich Jugendliche <16 Jahren nicht länger als 24:00 Uhr an öffentlichen Plätzen ohne die Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson aufhalten dürfen.

Ab 16 Jahren gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen. Die Erziehungsberechtigten legen die Ausgangszeiten fest.

Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?

Aufgrund des Art. 62 Gefahrenschutz und des Art. 66 Kinder- und jugendgefährdende Örtlichkeiten ist der Zugang für Kinder und Jugendliche nicht erlaubt. Somit muss die Person die Volljährigkeit erreicht haben, also 18 Jahre alt sein.

Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Minderjährigen gestattet?

Der Aufenthalt ist ab 18 Jahren erlaubt.

Ist die Abgabe/der Verzehr von Branntwein und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?

Ab 18 Jahren sind Abgabe und Konsum von Spirituosen erlaubt (Art. 69). Der Konsum und der Besitz von Spirituosen und Alkopops sind Kindern und Jugendlichen untersagt.

Ist die Abgabe/der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten?

Der Besitz und Konsum von Wein und Bier ist Jugendlichen ab 16 Jahren gestattet. Das Kinder- und Jugendgesetz legt folgende Regelungen fest:

- Art 69 Abs. 6: Im Getränkeangebot in Gaststätten sowie in Vereinslokalen, Diskotheken, Klubs und bei Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, sind mindestens drei gängige alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten als günstige alkoholhaltige Getränke in der gleichen Menge.
- Art. 69 Abs. 7: Alkoholhaltige Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?

Sofern diese Veranstaltung jugendfrei ist, gelten die Ausgangsregelungen des Kinder- und Jugendgesetzes (<14 Jahren bis 22:00 Uhr; von 14 bis 16 Jahren bis 24:00 Uhr).

Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?

Der Art. 68 des Kinder- und Jugendgesetz regelt die Altersfreigaben, Klassifizierung und Hinweispflichten für audiovisuelle Medienprodukte und –dienstleistungen (gemäß Richtlinien der FSK).

Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?

Prinzipiell es Kindern und Jugendlichen gestattet. Jedoch gilt Artikel 68 des Kinder- und Jugendgesetz auch in diesem Fall.

Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?

Ab 16 Jahren ist der Konsum und Besitz von Tabakwaren erlaubt (Art. 69).

Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?

Der Zugang ist prinzipiell gestattet. Der Betreiber ist verpflichtet den Zugang zu Seiten mit kinder- und jugendgefährdenden Inhalten zu sperren.

Wie werden Kinder und Jugendliche dort vor jugendgefährdende Inhalte geschützt?

Bsp: Die »Offene Kinder und Jugendarbeit« bietet Terminals an. Diese sind mit Filtern ausgestattet. Während Kinder und Jugendliche dann im Internet surfen, sind sie unter professioneller Aufsicht.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?

Hier gilt das Waffengesetz (17. September 2008), das definiert, was eine Waffe ist. Zum Mitführen einer Waffe benötigen Personen einen Waffenerwerbsschein. Um diesen zu erwerben, muss die Person das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Sportschützenvereinen besteht eine Aufsichtspflicht durch Erwachsene.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?

Im Strafgesetzbuch ist folgendes geregelt:

- Ab 12 Jahren erlaubt, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern nicht mehr als 3 Jahre beträgt und kein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z. B. SchülerIn und LehrerIn).
- Ab 14 Jahren erlaubt, wenn kein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z. B. SchülerIn und LehrerIn).
- Ab 16 Jahren: keine gesetzlichen Einschränkungen.

Welche Beschränkungen gibt es, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern? Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten?

Kindern ist prinzipiell keine Arbeit erlaubt. Ab vollendetem 13. Lebensjahr und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind Tätigkeiten wie z.B. Babysitting möglich. Ab vollendetem 14. Lebensjahr sind Verträge für Arbeit und Ferienjobs erlaubt. Im Alter zwischen 14 und 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, um Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschließen..

An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?**Amt für Soziale Dienste**

Postgebäude
FL-9494 Schaan
Tel.: 00423 236 72 72

aha - Tipps & Infos für junge Leute

Bahnhof
FL-9494 Schaan
Tel.: 00423 232 90 20 oder 232 48 24

Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Bendererstraße 2
FL-9494 Schaan
Tel: 00423 262 04 62
Fax: 00423 232 00 89

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Willadingweg 83

3006 Bern.

Siehe auch: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/DeutscheAVen/Liechtenstein/DeutscheVertretungen.html>

Hilfreiche Internetadressen:

www.jugendgesetz.li

aha@aha.li /

Quellen: Amt für Soziale Dienste (06/2009)

Bitte beachten: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.